



Beiträge und Gebühren

Beiträge und Gebühren sind sog. Kommunalabgaben. Dies sind von den Bürgerinnen und Bürgern zu leistende Zahlungen an Städte und Gemeinden.

Durch die Erhebung von **Beiträgen** werden die Bürger an den Kosten der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung öffentlicher Einrichtungen beteiligt. Kosten für den Bau einer Kläranlage, von Abwasserkanälen, öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden so von den Bürgern mitfinanziert.

Denn die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung dieser Anlagen muss zum Teil hohen Anforderungen genügen und ist sehr teuer. Daher können die Kosten ohne eine Beteiligung der Bürger nicht abgedeckt werden.

Konkret an den Kosten beteiligt werden aber nur die Bürger, die einen Vorteil von der jeweiligen Anlage haben. Allerdings reicht es aus, wenn das Grundstück eines Bürgers beispielsweise an der mit einem Abwasserkanal versehenen oder ausgebauten Straße anliegt. Man spricht in diesem Zusammenhang auch vom „Erschlossen-Sein“ eines Grundstückes.

Durch die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der jeweiligen Anlage wird eine Werterhöhung des angeschlossenen Grundstückes angenommen. Beispielsweise, weil es deshalb zu einem höheren Preis verkauft werden kann als ein unerschlossenes Grundstück. Dieser Vorteil soll durch die Beitragspflicht ausgeglichen werden.

Der Beitrag ist damit eine Gegenleistung: Städte und Gemeinden stellen eine öffentliche Einrichtung oder Anlage zur Verfügung. Und die Bürger, die durch die Möglichkeit der Nutzung dieser öffentlichen Einrichtung oder Anlage einen Nutzen für sich oder ihr Grundstück haben, werden an den Kosten in Form von Beiträgen beteiligt.

Wer an den Kosten beteiligt wird, erhält einen Beitragsbescheid.

Die rechtliche Grundlage für die Erhebung von Beiträgen ist eine Satzung – die sogenannte Beitragssatzung – der jeweiligen Stadt oder Gemeinde. Dass diese erlassen werden kann, ergibt sich aus dem Thüringer Kommunalabgabengesetz.

Wann konkret und in welcher Höhe Beiträge von Bürgern gezahlt werden müssen, ergibt sich aus der jeweiligen Satzung.

Gebühren sind, wie die Steuern und die Beiträge, auch (Kommunal-)Abgaben. Sie müssen von Bürgern gezahlt werden, wenn sie eine bestimmte Leistung von Städten/ Gemeinden konkret in Anspruch nehmen.

Als mögliche Leistung kommt z. B. eine bestimmte Handlung der Verwaltung einer Gemeinde oder Stadt in Frage. Nimmt ein Bürger diese in Anspruch, muss er eine Verwaltungsgebühr zahlen.



Gebühren müssen Bürger jedoch auch zahlen, wenn sie bestimmte öffentliche Einrichtungen wie z. B. die Trinkwasserver- und die Abwasserentsorgung nutzen. Für die Nutzung dieser Einrichtungen werden von den Bürgern eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr erhoben.

Grundgebühren werden dafür erhoben, dass die öffentliche Einrichtung überhaupt in ständig betriebsbereitem Zustand vorhanden ist und der Bürger sie nutzen kann. Wie oft oder wie lange ein Bürger diese nutzt (bei Wasserversorgung – abgelesener Verbrauch auf Wasserzähler), wird bei der Höhe der Grundgebühr nicht berücksichtigt. Dies wiederum ist für die Höhe der Verbrauchsgebühren entscheidend.

Wer Gebühren zahlen muss, erhält einen Gebührenbescheid.

Die rechtliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren sind Satzungen – sogenannte Gebührensatzungen – der jeweiligen Stadt oder Gemeinde. Diese bestimmen auch, wann und in welcher Höhe Gebühren von Bürgern gezahlt werden müssen. Dass und mit welchem Inhalt Satzungen erlassen werden können, ergibt sich auch aus dem Thüringer Kommunalabgabengesetz.

© Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen